



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 288-290)**

Titel **Nachträgliche Verordnung vom 5ten May 1812,
betreffend die Bezeichnungsprobe der Gold- und
Silberwaaren für Landmeister und Fremde.**

Ordnungsnummer

Datum 05.05.1812

[S. 288] Da das hiesige Lobl. Handwerk der Gold- und Silberarbeiter, auf den Beschluß der Commission des Innern hin, d. d. 11ten Decembris a. p., welcher die Erklärung enthält, daß alle Gold- und Silberarbeiter in hiesigem Canton den Polizey-Verordnungen über Metallprobe und Bezeichnung unterworfen seyn sollen, nun mit der geziemenden Bitte um höhere Weisung über die Frage eingelangt ist, wie die Bezeichnung und Probe der von Landmeistern verfertigten Waaren, sowohl derjenigen, auf welchen der Stempel angebracht werden kann, als auch der feinern, auf denen solches nicht Statt hat, zu bewerkstelligen sey? einerseits; und anderseits, wie die dießfällige Probe-Visitation auf den grössern Jahrmärkten gegen Einheimische, besonders aber auch gegen fremde Goldarbeiter oder Händler, ausgeübt werden könnte? – so hat der Kleine Rath folgende Bestimmungen als Nachtrag zu der dießfälligen Verordnung vom 19. April 1808. (Gesetzes-Sammlung. Th. IV. pag. 45–47.) festgesetzt. // [S. 289]

1.) Soll jeder Gold- und Silberarbeiter auf hiesiger Landschaft verpflichtet seyn, alle seine verfertigten Waaren dem Zeichenmeister und Silberaufnehmer des Ortes, in dessen Handwerksgesellschaft er einverleibt ist, zur Probe und Stempelung derjenigen, welche den Stempel tragen können, gegen die gesetzliche Taxe einzusenden, und bey angemessener Verantwortung und Strafe keine unbezeichneten oder unvisitierten Waaren verkaufen.

2.) Soll den Handwerksgesellschaften gestattet seyn, auf grössere Jahrmärkte, wo dergleichen feinere Metallwaaren verkauft werden, wenn es besondere Umstände zu erfordern scheinen, damit das Publikum vor Schaden und Betrug verwahrt werde, – den bestellten Zeichenmeister zur Visitation solcher Marktstände abzuordnen, welche alsdann auf gleiche Weise, wie auf hiesigen Jahrmärkten, vorgehen soll.

3.) Alles Hausieren mit Gold- und Silber-Waaren ist untersagt.

In Ansehung solcher Waaren, die auf die Jahrmärkte gebracht werden, ist der 4te §. der oberwähnten Verordnung von Ao. 1808, betreffend die Polizey-Aufsicht über den Verkauf der Gold- und Silberwaaren in Zürich, Winterthur und Elgg, bestimmt in Anwendung zu bringen. // [S. 290]

4.) Da nur ein einziger Meister dieses Handwerks in Elgg sich befindet, der nicht im Fall ist, seine Waaren zu bezeichnen, – so ist demselben zu verdeuten, daß er unentgeltlich in die Handwerksgesellschaft von Winterthur einverleibt werden, – und dafür gehalten seyn soll, seine Waaren, so wie die andern daselbst befindlichen Meister, prüfen und bezeichnen zu lassen.



Gegenwärtige nachträgliche Verordnung soll in die gedruckte Sammlung der Gesetze und Regierungsbeschlüsse aufgenommen und inzwischen den Herren Bezirksstatthaltern von Zürich und Winterthur zu Händen der dasigen Lobl. Handwerksgesellschaften der Gold- und Silberarbeiter zugestellt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]